

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.05.2026

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-86/25

Nummer:

Z-6.500-2563

Antragsteller:

Siemens AG

SI BP FS

Otto-Hahn-Ring 6

81739 München

Geltungsdauer

vom: **12. Mai 2026**

bis: **12. Mai 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "FC2020 - FSA" und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen folgende Geräte verwendet werden:

- Auslösevorrichtung,
- Energieversorgung,
- Brandmelder sowie
- Feststellvorrichtungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren sowie Schiebeabschlüsse in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Feststellanlage ist in Verbindung mit der Brandmeldeanlage "FC2020", die mit der Auslösevorrichtung gemäß Abschnitt 2.2 ausgeführt wird, anzuwenden.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen.

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

2.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale Typ "FC2020"² mit den entsprechenden auslösungsrelevanten Baugruppen³ nach DIN EN 54-2³ mit Leistungserklärung⁴ und zwei Eingangs-/Ausgangsgeräten vom (gleichen oder unterschiedlichen) Typ

- "FDCIO221"² nach DIN EN 54-17⁵ und DIN EN 54-18⁶ mit Leistungserklärung⁷,
- "FDCIO222"² nach DIN EN 54-17⁵ und DIN EN 54-18⁶ mit Leistungserklärung⁷,
- "FDCIO223"² nach DIN EN 54-17⁵ und DIN EN 54-18⁶ mit Leistungserklärung⁷ oder
- "FDCIO224"² nach DIN EN 54-17⁵ und DIN EN 54-18⁶ mit Leistungserklärung⁷

verwendet werden. In Ex-Bereichen muss zusätzlich die Sicherheitsbarriere Typ "SB3" der Firma Stahl Schaltgeräte GmbH bzw. ein Eingangs-/Ausgangsgeräten Typ "FDCL221-Ex"² nach DIN EN 54-18⁶ mit Leistungserklärung⁸ eingesetzt werden.

Wenn die Feststellanlage an Abschlüssen mit einem Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion ausgeführt wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ der Eingangs-/Ausgangsgeräte "FDCIO221", "FDCIO222" und "FDCIO224":

- Schutzart: IP30, mit Zusatzgehäuse "FDCH221"²: IP65
- Lufttemperatur: - 25 °C bis + 70 °C
- Relative Feuchte max. 95 %

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ des Eingangs-/Ausgangsgeräts "FDCIO223":

- Schutzart: IP30, mit Zusatzgehäuse "FDCH221"²: IP65
- Lufttemperatur: - 25 °C bis + 60 °C
- Relative Feuchte max. 85 %

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ des Eingangs-/Ausgangsgeräts "FDCL221-Ex":

- Schutzart: IP20, mit Zusatzgehäuse "FDCH222"²: IP66
- Lufttemperatur: - 25 °C bis + 60 °C
- Relative Feuchte max. 95 %

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ der Sicherheitsbarriere "SB3":

- Schutzart: keine Angaben
- Lufttemperatur: - 20 °C bis + 60 °C
- Relative Feuchte keine Angaben

² Hersteller: Firma Siemens Schweiz AG

³ DIN EN 54-2: 1997+A1:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentralen

⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-2
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-2 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-2 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁵ DIN EN 54-17: 2006-03 Brandmeldeanlagen – Teil 17: Kurzschlussisolatoren

⁶ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte

⁷ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18.

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁹ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

2.3 Energieversorgung

2.3.1 Allgemeines

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, der Eingangs-/Ausgangsgeräte, der Sicherheitsbarriere und der angeschlossenen Brandmelder sowie die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen müssen getrennt erfolgen.

2.3.2 Energieversorgung der Auslösevorrichtung, der Eingangs-/Ausgangsgeräte der Sicherheitsbarriere und der Brandmelder

Die Auslösevorrichtung, die Eingangs-/Ausgangsgeräte, die Sicherheitsbarriere und die angeschlossenen Brandmelder müssen über die Energieversorgung "SV24V/150W"² nach DIN EN 54-4¹⁰ mit Leistungserklärung¹¹ versorgt werden.

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ der Energieversorgung "SV24V/150W":

- Schutzart: keine Angaben
- Lufttemperatur: - 5 °C bis + 50 °C
- Relative Feuchte max. 93 %

2.3.3 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über das Netzgerät "SV 24V/150W"² gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2558 oder die Gerätekombination "FSA20, Typ S24211-B243-A1 ES07"² - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2425 oder über die externe Energieversorgung "AKKUTEC 2401 VdS C-FSA" der Firma J. Schneider Elektrotechnik GmbH nach DIN EN 54-4¹⁰ mit Leistungserklärung¹¹ erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 6, lfd.-Nr.: 7.1 bis 7.10 werden durch das jeweilige Netzgerät mit Energie versorgt.

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ des Netzgeräts "SV24V/150W":

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: - 10 °C bis + 55 °C
- Relative Feuchte max. 95 %

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ der Gerätekombination "FSA20, Typ S24211-B243-A1 ES07" als Energieversorgung:

- Schutzart in Abhängigkeit der Kabeleinführung: IP 30/IP 66
- Lufttemperatur: 0 °C bis +42 °C
- Luftfeuchte: bis 75 %, kurzfristig 95 %

Betriebsumgebungsbedingungen⁹ der externen Energieversorgung

"AKKUTEC 2401 VdS C-FSA":

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: - 5 °C bis + 40 °C
- Relative Feuchte max. 93 %

¹⁰ DIN EN 54-4: 1997+A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

¹¹ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-4
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-4 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-4 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Brandmelder der Firma Siemens Schweiz AG

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁹		
		Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
1. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ¹² und DIN EN 54-17 ⁵ mit Leistungserklärung ¹³				
1.1	FDO221	IP43	-10 bis +60	≤ 95%
1.2	FDO241	IP43	-25 bis +70	≤ 95%
2. Mehrfachsensor-Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ¹² , DIN EN 54-17 ⁵ und DIN EN 54-29 ¹⁴ mit Leistungserklärung ¹⁵				
2.1	FDOOT221	IP43	-10 bis +60	≤ 95%
3. Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-5 ¹⁶ , DIN EN 54-7 ¹² , DIN EN 54-17 ⁵ und DIN EN 54-29 ¹⁴ mit Leistungserklärung ¹⁷				
3.1	FDOOTC241 (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-20 bis +50	15% - 95%
3.2	FDOOT241-A5 (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-25 bis +70	≤ 95%
4. Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-5 ¹⁶ , DIN EN 54-7 ¹² , DIN EN 54-17 ⁵ , DIN EN 54-27 ¹⁸ und DIN EN 54-29 ¹⁴ mit Leistungserklärung ¹⁹				
4.1	FDOOT241-A (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-35 bis +70	≤ 95%
4.2	FDOOT241-A3 (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-25 bis +70	≤ 95%

- ¹² DIN EN 54-7:2018 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
- ¹³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ¹⁴ DIN EN 54-29:2015 Brandmeldeanlagen – Teil 29: Mehrfachsensor-Brandmelder – Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch- und Wärmesensoren
- ¹⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ¹⁶ DIN EN 54-5:2017 +A1:2018 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder
- ¹⁷ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17 und DIN EN 54-29 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ¹⁸ DIN EN 54-27:2015 Brandmeldeanlagen – Teil 27: Rauchmelder für die Überwachung von Lüftungsleistungen
- ¹⁹ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17, DIN EN 54-27 und DIN EN 54-29. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17, DIN EN 54-27 und DIN EN 54-29 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5, DIN EN 54-7, DIN EN 54-17, DIN EN 54-27 und DIN EN 54-29 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁹		
		Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
4.3	FDOOT241-A4 (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-25 bis +70	≤ 95%
4.4	FDOOT241-A9 (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-35 bis +70	≤ 95%
5. Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-5 ¹⁶ und DIN EN 54-7 ¹² mit Leistungserklärung ²⁰				
5.1	FDOOT241-A9-Ex (Klasse A1R, A1S, BR*, BS*)	IP43	-25 bis +70	≤ 95%
* Die Melder dürfen nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen höhere Temperaturen herrschen.				

Bei der Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen (BR, BS) sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.3.3 einzuhalten.

2.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion sowie die Elektro-Haftmagnete für Schiebeabschlüsse gemäß der Anlagen 1 bis 5 zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

²⁰ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 und EN 54-7. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 und EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 und EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Montageanleitung²¹ bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

²¹ Die Montageanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,3 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,6 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

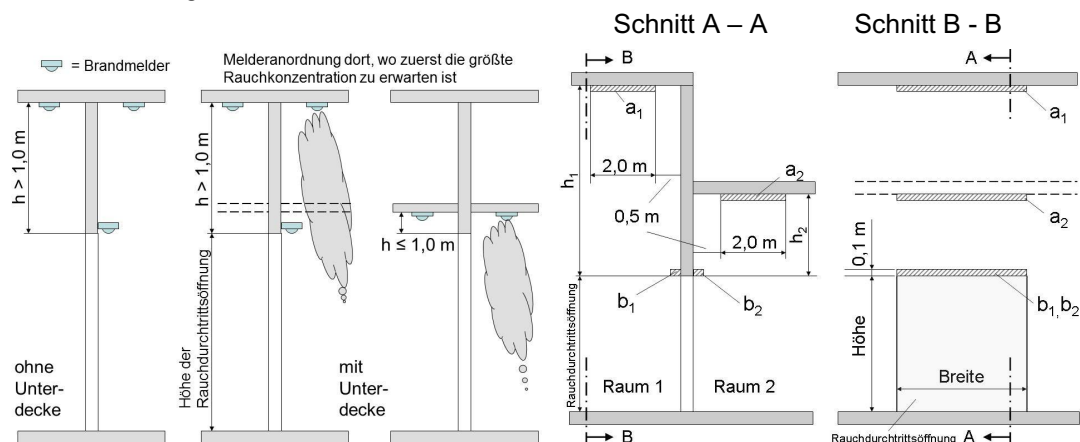


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 2

	Deckenunterfläche über Unter- kante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügel- tür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

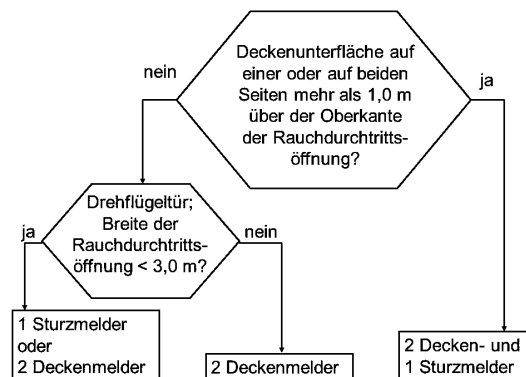


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.3.3 Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BS und BR

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BS und BR ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung darf nur in Bereichen installiert werden, in denen auch im Brandfall bis zur Auslösung der Feststellanlage keine höheren Temperaturen ($> 65\text{ °C}$) entstehen können; ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststellanlage entsprechend auslösen

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens $40\text{ mm} \times 40\text{ mm}$ betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von $15\text{ mm} \times 15\text{ mm}$ aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren – nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern – darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offengehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster erforderlich.

Sind die Leitungen zum Handauslösetaster vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, das die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2563
- Feststellanlage "FC2020 - FSA"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild, in der Größe 105 mm x 52 mm, mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung²¹ bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1²³ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

²³ DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1²³ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für
einflügelige und zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
				Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
1.1	EM 500 G	dormakaba	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
1.2	EM 500 A	dormakaba	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
1.3	EM 500 U	dormakaba	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
1.4	EM 500 H	dormakaba	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
1.5	THM 455 Ex	Hekatron	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
1.6	GT070R070.01	Kendrion	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
1.7	GT048 R	Kendrion	1,6/	keine Angabe	-5 bis +55	≤ 95 %
1.8	GT050 R...	Kendrion	1,5	IP65/IP40	-5 bis +55	≤ 95 %
1.9	GT060 R...	Kendrion	1,6/2,1	IP65/IP40	-5 bis +55	≤ 95 %
1.10	GT063 R...	Kendrion	1,5	IP65/IP40	-5 bis +55	≤ 95 %
1.11	GT070 R...	Kendrion	1,5	IP65/IP40	-5 bis +55	≤ 95 %

2. Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für Schiebetüren und -tore

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung Hersteller	Zulassung	Haltekraft [N]	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
2.1	THM 455 Ex, Hekatron	Z-6.510-2501	1300	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
2.2	GT042 R, Kendrion	Z-6.510-2373	300	1,5	IP00/IP20	-5 bis +55	≤ 95 %
2.3	GT050 R, Kendrion	Z-6.510-2354	490	1,5	IP42	-5 bis +55	≤ 95 %
2.4	GT050 R, Kendrion	Z-6.510-2354	588	3,0	IP42	-5 bis +55	≤ 95 %
2.5	GT060 R, Kendrion	Z-6.510-2301	686	1,6	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.6	GT060 R, Kendrion	Z-6.510-2301	800	2,1	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.7	GT063 R, Kendrion	Z-6.510-2374	700	1,5	IP42	-5 bis +55	≤ 95 %
2.8	GT070 R, Kendrion	Z-6.510-2377	1372	1,5	IP42	-5 bis +55	≤ 95 %
2.9	GT070 R, Kendrion	Z-6.510-2377	1568	3,0	IP00/IP65	-5 bis +55	≤ 95 %

- ¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
- ² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten.
Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ³ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgereger nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgereger, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.
- ⁴ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Feststellvorrichtungen

Anlage 1

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3.1	TS 99 FL	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.2	TS 97 FL XEA	3,0	dormakaba	Türschließer	IP30	-20 bis +40	≤ 93 %
3.3	TS 73 EMF	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.4	TS 73 EMF mit Freilaufgestänge	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.5	BTS 80 EMB	2,3	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.6	BTS 80 FLB	2,3	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.7	ITS 96 EMF	1,4	dormakaba	Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.8	ITS 96 FL	3,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.9	TS 550 E	2,4	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.10	TS 4000 E	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.11	TS 4000 EFS	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.12	TS 5000 EFS	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.13	Boxer EFS	1,9	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Feststellvorrichtungen

Anlage 2

4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und
elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²
für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
4.1	BTS 80 F BTS 80 EMB BTS 80 BSR	2,3	dormakaba	Gangflügel oder Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.2	BTS 80 FLB BTS 80 F BTS 80 BSR	2,3	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.3	BTS 80 EMB BTS 80 EMB BTS 80 BSR	2 x 2,3	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.4	GSR-EMF1, G-EMF und TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	1,4 2,0	dormakaba	Standflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.5	GSR-EMF2, G-EMF und TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	2 x 1,4 2,0	dormakaba	Standflügel + Gangflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.6	GSR-EMF1G, G-EMF und TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	1,4 2,0	dormakaba	Gangflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.7	GSR-EMF2/BG und G-EMF mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.8	GSR-EMF1 XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	1,4	dormakaba	Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.9	GSR-EMF2 XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.10	GSR-EMF1G XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	1,4	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.11	GSR-EMF2/BG XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	15 bis +40	≤ 93 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Feststellvorrichtungen

Anlage 3

Fortsetzung: 4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
4.12	TS 550 E-IS	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.13	TS 5000 E-ISM	2 x 2,0	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.14	TS 4000 E-IS	2 x 1,0	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

5. Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
5.1	G EMF	1,4	dormakaba	Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
5.2	G 96 EMF	1,4	dormakaba	Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
5.3	E-Gleitschiene	2,0	GEZE	Gleitschiene	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
5.4	E-Gleitschiene BG	2,0	GEZE	Gleitschiene	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
5.5	E-Gleitschiene Boxer	2,0	GEZE	Gleitschiene	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Feststellvorrichtungen

Anlage 4

6. Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
6.1	E-ISM-Gleitschiene	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.2	E-ISM/G-Gleitschiene	3,5	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.3	E-ISM/S-Gleitschiene	3,0	GEZE	Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.4	E-ISM-Gleitschiene BG	2 x 2,0	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.5	ISM-EFS-Gleitschiene	4,0	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.6	ISM-EFS- Gleitschiene Boxer	2,0	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %

7. Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion gemäß
DIN 18263-4⁵ bzw. DIN EN 17372⁵ jeweils mit Übereinstimmungszertifikat

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
				Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
7.1	ED 100*	dormakaba	-	IP20	-5 bis +50	≤ 93 %
7.2	ED 250*	dormakaba	-	IP20	-5 bis +50	≤ 93 %
7.3	ED 250PA*	dormakaba	-	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
7.4	Slimdrive EMD F*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.5	Slimdrive EMD F-IS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.6	Powerturn F*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.7	Powerturn F-IS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.8	Powerturn F-IS/TS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.9	TSA 160 NT F	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.10	TSA 160 NT F-IS	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.11	TSA 160 NT F-IS/TS	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %

* Die Drehflügelantriebe werden durch das jeweilige Netzgerät des Drehflügelantriebs mit Energie versorgt.

⁵ DIN 18263-4: 2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Teil 4:
Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
DIN EN 17372: 2021-09 Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FC2020 - FSA"

Feststellvorrichtungen

Anlage 5